

Spieleigenschaft als Glücksspiel die Verhältnisse maßgebend sind, unter denen das Spiel für das Publikum eröffnet ist und gewöhnlich betrieben wird. Maßgebend sind die Fähigkeiten und Erfahrungen des Durchschnittsspielers. Erlauben die Spielregeln verschiedene Spielweisen (Setzarten), von denen möglicherweise nur einige Glücksspiel sind, so ist das ganze Spiel ein Glücksspiel.

StGB § 284.

1. Strafsenat. Urt vom 18. April 1952 g. St. 1 StR 739/51.

I. Landgericht Stuttgart

Aus den Gründen:

Der Angeklagte St. hat in S. ein „Spiralo-Roulette“ öffentlich betrieben. Das Spielgerät ist im wesentlichen von ihm erdacht; an der Herstellung ist er beteiligt. Es ähnelt dem als Glücksspiel bekannten großen Roulette, trägt aber nur 12 Zahlen; jeweils 3 nebeneinander liegende Zahlen sind gruppenweise abwechselnd rot oder schwarz; dazu tritt die farblose Null. Die Kugel rollt aus einer mit der Hand betätigten Ablaufvorrichtung und durchläuft in etwa 7,2 Sekunden zwei Spiralen. Während dieser Zeit — nicht früher und nicht später — hat der Spieler zu beobachten und auf dem Tableau zu setzen. Die Kugel durchläuft dann die dritte Spirale, prallt gegen einen schräg gestellten Lederstreifen (Abweiser) und fällt auf das im Gegensinn laufende, in 13 Fächer (1—12 und 0) eingeteilte Roulette. Dort überspringt sie regelmäßig etwa 4 bis 6 Stege, die die Fächer voneinander trennen. Wieviel sie überspringt, hängt von der Bremsung durch den Abweiser ab. Das vom Angeklagten verwendete Spielgerät hat ungleiche Stege (Abschleifungen), die das Überspringen verschieden stark beeinflussen, je nach dem Fach, in das die Kugel zuerst fällt. Der Setztisch (Tableau) entspricht in der Anordnung dem großen Roulette. An der Spitze der Tabelle steht die farblose Null. Darunter sind in 4 Reihen zu je 3 Zahlen (Transversalen) reihenweise abwechselnd rot und schwarz die Nummern 1—12 angeordnet. Dadurch entstehen auch drei senkrechte Reihen (Kolonnen, zB 1, 4, 7, 10). Die Setzmöglichkeiten sind: eine Zahl (plein); rot oder schwarz;

Transversale; Kolonne; gerade und ungerade; cheval (zwei neben- oder übereinander liegende Zahlen); carré (im Viereck benachbarte Zahlen); diese Setzweisen beliebig nebeneinander. Die Gewinnmöglichkeiten sind bei jeder Setzweise verschieden, ebenso die Höchst- und Mindesteinsätze.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen verbotenen gewerbsmäßigen Glücksspiels nach den §§ 284, 284 b, 285 StGB verurteilt. Der Schuldspruch entspricht dem Gesetz. Das Wesen des Glücksspiels im Sinne des § 284 StGB besteht darin, daß die Entscheidung über Gewinn oder Verlust nach den Vertragsbedingungen nicht wesentlich von den Fähigkeiten, den Kenntnissen und der Aufmerksamkeit der Spieler abhängt, sondern allein oder hauptsächlich vom Zufall. Maßgebend dafür sind die Spielverhältnisse, unter denen das Spiel eröffnet ist und gewöhnlich betrieben wird, also die Fähigkeiten und Erfahrungen des Durchschnittsspielers, RGSt 41, 221; 41, 332; 43, 157; 62, 164. An dieser langjährigen, festen Rechtsprechung, der sich das Landgericht ohne Rechtsirrtum angeschlossen hat, ist festzuhalten. Der Streit, ob ein bestimmtes Spielgerät oder Spielsystem dem Geschicklichkeits- oder dem Glücksspiel diene, geht gewöhnlich und auch hier darum, daß die Veranstalter dartun wollen, welcher hohe Grad der Vorausberechnung unter idealen technischen Voraussetzungen oder dem besonders geübten Spieler erreichbar sei, wobei die Gutachter und Versuchspersonen selten unter denselben oder unter vergleichbaren psychologischen Voraussetzungen stehen wie der Durchschnittsspieler beim öffentlichen Spiel. Unbeachtet bleibt dabei meist, daß der am öffentlichen Spiel beteiligte Durchschnittsspieler nicht nur dasjenige unvermeidbare Wagnis eingeht, das auch den geübtesten Spieler trifft, daß er vielmehr nicht annähernd genug Geschicklichkeit und Erfahrung besitzt, um gewisse Möglichkeiten der Gewinnverbesserung innerhalb der kurzen Setzzeit voll auszunutzen, auch nicht, wenn er sich vorher mit dem Spiel vertraut gemacht hat. Nur bei besonders einfachen Spielen, zu denen das Spiralo-Roulette nach dem Urteil nicht gehört, mag es günstiger liegen. Den richtigen Maßstab bildet also stets das Publikum, für das das Spiel eröffnet ist, nicht der geübtere oder besonders geübte Teilnehmer, RGSt 43, 157; 41, 333. Ist

ein Spiel hiernach ein Glücksspiel, so behält es diese Eigenschaft auch für den besonders geübten Spieler, der den Spielausgang besser abschätzen kann als ein weniger geübter oder erfahrener. Das entspricht dem vom Reichsgericht gehandhabten Grundsatz, dasselbe Spiel (derselbe Spielvorgang) könne nicht zugleich Glücksspiel und (für den Geübten) Geschicklichkeitsspiel sein.

Das Landgericht befaßt sich im Urteil vor allem mit dem vom Angeklagten in den B.stuben betriebenen Spielgerät, würdigt daneben aber ohne genaue Abgrenzung das gesamte Spiralo-System in der hier geübten Form. Es führt aus, an sich könne der geübte Spieler nach Beobachten eines Richtpunktes beim Kugelablauf und nach einer „Differenzrechnung“ abschätzen, auf welcher Zahl die Kugel vermutlich liegenbleiben werde, genau sei diese Zahl niemals bestimmbar. Das Pleinspiel (eine Zahl oder Null) sei daher stets Glücksspiel, ebenso das Setzen von Zahlen außerhalb der arithmetischen Reihenfolge (Kolonne und Teile davon; gerade und ungerade). Zwischen den gesetzten Zahlen stünden hier immer eine oder mehrere ungesetzte, auf die das Spiel fallen kann, ohne daß sich dies abschätzen lasse. Diese rechtliche Würdigung ist nicht zu beanstanden. Ihre Richtigkeit läßt sich nicht ernsthaft leugnen. Sie allein ergibt schon, daß diese Spielmöglichkeiten, die jedem Teilnehmer nach den Spielregeln offenstanden, das Spiel zu einem Glücksspiel machen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Spieler sie überwiegend benutzt haben.

Dasselbe gilt nach Ansicht des Landgerichts für das Setzen mehrerer Zahlen in ihrer Reihenfolge (Transversale, cheval in Querrichtung, premier quates, rot oder schwarz), und zwar sowohl für das hier verwendete Spielgerät, wie allgemein beim Spiralo-Roulette dieser Art. Die Prüfung des Geräts durch den Sachverständigen Dr. G. hat das Landgericht davon überzeugt, daß die Stege des Roulettes wegen ihrer Ungleichmäßigkeit eine auch nur einigermaßen sichere Schätzung des Springens der Kugel verhindern. Dieser Umstand mag sich theoretisch für jeden Steg berücksichtigen lassen; unter den üblichen Spielbedingungen schließt er eine Wahrscheinlichkeitsrechnung aber aus, weil die „Differenzzahl“, die der Spieler sonst zur Schätzung benutzt,

für jedes Fach, in das die Kugel zuerst einfällt, unter diesen Umständen eine andere sein und nur ein außergewöhnlich geübter und begabter Spieler den wahrscheinlichen Spielausgang dann noch abschätzen kann. Diese Beurteilung des Geräts ist Tatfrage und rechtlich unangreifbar. Danach sind nahezu alle Spielmöglichkeiten dieses Geräts Glücksspiel. Nach § 284 StGB ergibt sich somit, daß insgesamt ein Glücksspiel vorliegt.

Das Urteil ergibt aber weiter, daß nach Ansicht des Landgerichts auch ein einwandfrei hergestelltes Spielgerät dieser Bauweise mit denselben Spielregeln ein Glücksspiel wäre. Nach den dargelegten Grundsätzen zum § 284 StGB ist das auf Grund der Urteilsfeststellungen zur Spieleinrichtung und Spielweise ebenfalls nicht zu beanstanden. Nach dem Urteil steht es fest, daß der Ausgang auch bei einwandfreiem Gerät bei bestimmten Spielweisen (plein, Kolonne und Teile davon, gerade und ungerade) selbst beim geschicktesten Spieler hauptsächlich vom Zufall abhängt, erst recht beim Durchschnittsspieler, auf den es nach § 284 ankommt. Denn es ist auch hier ausgeschlossen, vorher genau zu bestimmen, auf welcher Zahl die Kugel bleiben wird. Dasselbe muß vom Spielen auf rot oder schwarz gelten, solange der Abweiser die Kugel zum Springen über etwa 4 bis 6 Fächer zwingt. Denn zwar bilden je drei aufeinander folgende Zahlen eine Farbengruppe, so daß hier die Wahrscheinlichkeit der richtigen Schätzung wächst; vom Zufall bleibt sie aber noch immer in hohem Maße selbst dann abhängig, wenn die richtigen Schätzungen die unrichtigen erheblich überstiegen. Die gegenwärtige Form des Setztisches und die Spielregeln eröffnen dem Durchschnittsspieler also Spielmöglichkeiten, deren Ergebnis auch dann hauptsächlich vom Zufall abhängt, wenn das Spielgerät völlig einwandfrei beschaffen und beim Spielen keinerlei Einflüssen ausgesetzt ist. Das Spiralo-Roulette ist in dieser Form also überhaupt ein Glücksspiel. Daß geschickte Spieler diese ungünstigeren Spielweisen ganz vermeiden oder mit dem Querspiel und ähnlichen Möglichkeiten verbinden werden, soweit die wenigen Spielsekunden das erlauben, ändert nichts daran, daß sie dem Publikum eröffnete Spielmöglichkeiten sind, nach denen sich die einheitlich zu bestimmende Eigen-

art des ganzen Spiels richtet, das rechtlich nicht zugleich Geschicklichkeits- und Glücksspiel sein kann. (Es folgen weitere Ausführungen, vor allem zur inneren Tatseite.)